

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.03.2025

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.23-72/24

Nummer:

Z-40.23-324

Antragsteller:

**SIMONA AG
Kunststoffwerke**
Teichweg 16
55606 Kirn

Geltungsdauer

vom: **3. März 2025**

bis: **3. März 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und vier Anlagen mit 18 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind im Spritzgussverfahren hergestellte Formstücke gemäß Anlage 1, die aus Polyvinylidenfluorid (PVDF) gefertigt werden.

(2) Die Formstücke dürfen als Teile von oberirdischen, drucklosen Rohrleitungen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden.

(3) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.3¹ erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtigkeit und Beständigkeit des Werkstoffes der Formstücke.

(4) Falls die Formstücke in Rohrleitungen innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149² verwendet werden sollen, sind für die Rohrleitungen die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids einzuhalten.

(5) Die Formstücke fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Bescheids, wenn sie in Rohrleitungen eingebaut werden, die nach den Vorschriften der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) die CE-Kennzeichnung tragen.

(6) Die Formstücke in Rohrleitungen sind vor UV-Strahlung zu schützen.

(7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Absatz 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(9) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau bzw. Installation des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Formstücke müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen (Werkstoffe) verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Regeneraten ist nicht zulässig. Die Verwendung von bis zu 15 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Rohre anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial eines Formmassentyps des gleichen Herstellbetriebes ist zulässig, wenn die Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle (s. Anlage 3, Abschnitt 1) eingehalten werden.

¹ Medienliste 40-1.3 der Medienliste 40, Ausgabe Juni 2024, erhältlich beim DIBt

² DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

³ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails, Abmessungen und die Zuordnung zum Durchmesser-Wanddicken-Verhältnis (SDR) sowie zum Nenndruck (PN) sind für Formstücke, die für das Heizelementstumpfschweißen bzw. für die Verschraubung ausgelegt sind, in den Anlagen 1.1 bis 1.8 und für Formstücke, die für das Heizelementmuffenschweißen ausgelegt sind, in den Anlagen 1.9 bis 1.12 aufgeführt.

2.2.3 Klassifizierung

Die Formstücke entsprechen den Durchmesser-Wanddicken-Verhältnissen SDR 33 und SDR 21 entsprechend den zugehörigen Rohrserien S 16 (PN 10) und S 10 (PN 16).

2.2.4 Formstücke

Die Formstücke müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.2.5 Standsicherheit

Formstücke, die diesem Bescheid entsprechen, sind standsicher, wenn die zulässigen Betriebsdrücke nach Anlage 4, Abschnitt 2.1, eingehalten und sie unter Beachtung der DVS-Richtlinie 2210-1⁴ eingebaut werden.

2.2.6 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyvinylidenfluorid (PVDF) ist in der zur Anwendung kommenden Wanddicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3 (1).

(2) Die Formstücke sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer standzuhalten, ohne undicht zu werden.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen. Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1 einzuhalten.

(2) Die Formstücke dürfen nur in den Werken Ringsheim/Baden und Ettenheim/Baden hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Formstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Formstücke gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum,
- Werkstoff (PVDF),
- Rohrserie S bzw. Durchmesser-Wanddicken-Verhältnis (SDR) und Nenndruck (PN),
- kennzeichnende Abmessungen.

⁴ DVS 2210-1:1997-04 Industrierohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Projektierung und Ausführung - Oberirdische Rohrsysteme

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke (Bauprodukt) mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss von jedem Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formstücke durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke in zusammengefügteten Rohrleitungen mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom beauftragten Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung, auf der Grundlage der Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4, erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Formstücke, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Formstücke durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit der Rohrleitung im Brandfall ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

(2) Die Bedingungen für den Einbau der Formstücke in Rohrleitungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 4 einzuhalten.

(4) Die Formstücke in Rohrleitungen sind gegen Beschädigung durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen.

3.2 Ausführung

(1) Bei der Verlegung der Formstücke in Rohrleitungen sind die Festlegungen der Anlage 4 einzuhalten.

(2) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶ zu treffen.

(3) Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Planung, Bemessung und Ausführung gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung (Abschnitte 1 und 3) mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung (Bauart)

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Formstücke in Rohrleitungen dürfen zum Durchfluss von Flüssigkeiten gemäß Medienliste 40-1.3 des DIBt verwendet werden, sofern auch die dort in Abschnitt 0.3 genannten Voraussetzungen für die Anwendung eingehalten werden.

(2) Formstücke in Rohrleitungen innerhalb von Auffangräumen dürfen auch für andere Flüssigkeiten als nach Absatz (1) verwendet werden, wenn im Einzelfall, durch Gutachten eines vom DIBt vorgeschriebenen Sachverständigen⁷ nachgewiesen wird, dass die beim statischen Nachweis zu berücksichtigenden Abminderungsfaktoren A_{2B} und A_{2I} nicht größer als 1,4 sind und keine zusätzlichen Bestimmungen (z. B. von diesem Bescheid abweichende Prüfungen, Festlegungen zu reduzierter Gebrauchsdauer der Rohre) erforderlich sind⁸.

(3) Vom Nachweis durch Gutachten sind Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 100 °C ausgeschlossen.

⁶ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

⁷ Informationen sind beim DIBt erhältlich.

⁸ Für die Durchleitung von Medien mit Gutachten, die von Absatz 4.1.1 (2) abweichen, ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z. B. Ergänzung des bestehenden Bescheids) erforderlich.

4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Formstücke folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Kopie dieses Bescheids,
- Kopie des ggf. benötigten Gutachtens nach Abschnitt 4.1.1 (2).

4.1.3 Betrieb

(1) Vor dem Betrieb der Formstücke innerhalb einer Rohrleitung ist zu überprüfen, ob das zu transportierende Medium dem zulässigen Medium entspricht.

(2) Die Betriebstemperatur der Flüssigkeiten darf die Betriebstemperatur, für die der Nachweis geführt wurde, nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur außer Betracht bleiben.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind nur Formstücke nach diesem Bescheid zu verwenden und Fügeverfahren nach Anlage 4, Abschnitt 3, anzuwenden.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶ zu klären.

4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Formstücke als Teile einer Rohrleitung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, sind diese zu beseitigen. Falls erforderlich, ist die Rohrleitung außer Betrieb zu nehmen. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

(2) Bei der Durchleitung von solchen Medien, bei denen aus diesem Bescheid wiederkehrende Prüfungen⁹ gefordert werden, sind die Prüfintervalle vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Maßgabe eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶ festzulegen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu verfassen, in dem der Zustand der Rohrleitung beschrieben und ggf. der nächste Prüftermin festgelegt wird.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Zbranca-Muresan

⁹ Wiederkehrende Prüfungen nach Wasserrecht bleiben unberührt.

PVDF-Formstücke und Zubehörteile

Heizelementstumpfschweißen, Heizwendel- (Elektromuffen-) schweißen, IR-Schweißen

- 1.1 Bögen 90°

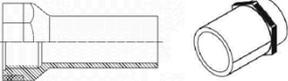
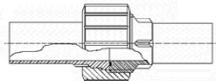
- 1.2 Winkel 90° und 45°

- 1.3 T-Stücke, T-Stücke mit reduziertem Abgang

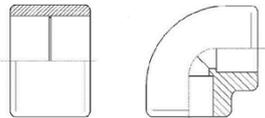
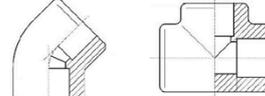
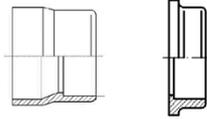
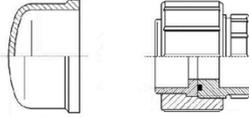
- 1.4 Reduktionen, zentrisch und exzentrisch

- 1.5 Vorschweißbunde

- 1.6 Losflansche PP/Stahl, Blindflansche PP/Stahl

- 1.7 Adapter mit Innengewinde und Außengewinde

- 1.8 Verschraubungen


Heizelementmuffenschweißen

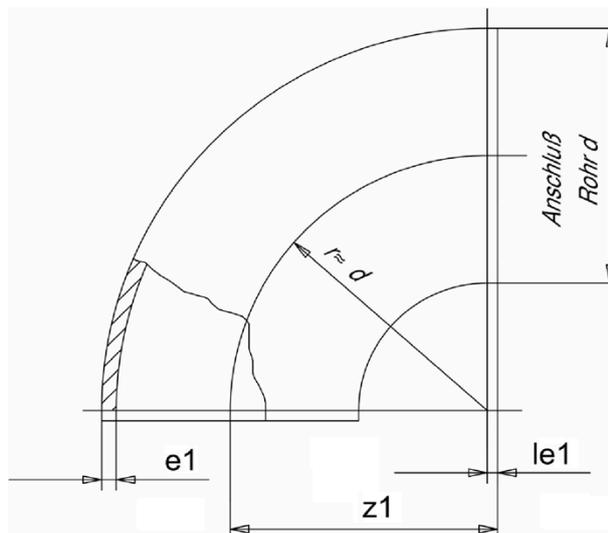
- 1.9 Muffen, Winkel 90°

- 1.10 Winkel 45°, T-Stücke

- 1.11 Reduktionen, Bundbuchsen

- 1.12 Endkappen, Verschraubungen


Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Übersicht Bauteile

Anlage 1

PVDF Bogen 90°
 SDR 33 / SDR 21
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpf- und IR-Schweißung



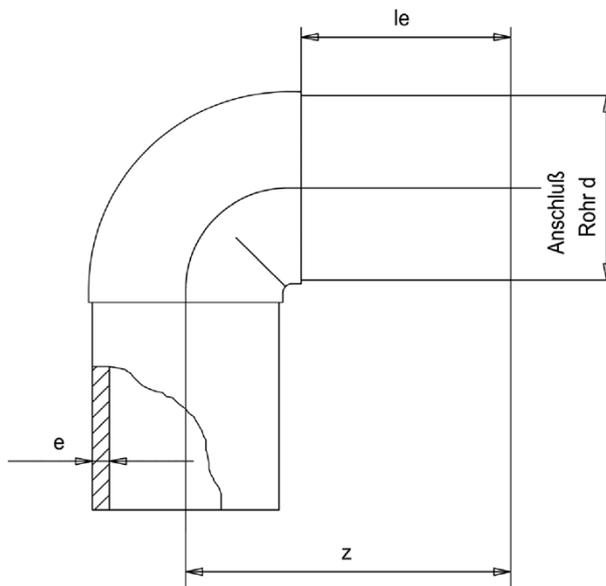
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Bögen 90° gespritzt, $r = d$	SDR 33 / PN 10	90 – 160 mm, 200 + 225 mm	PVDF
	SDR 21 / PN 16	20 – 110 mm, 140 + 160 mm, 200 + 225 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Bögen 90°

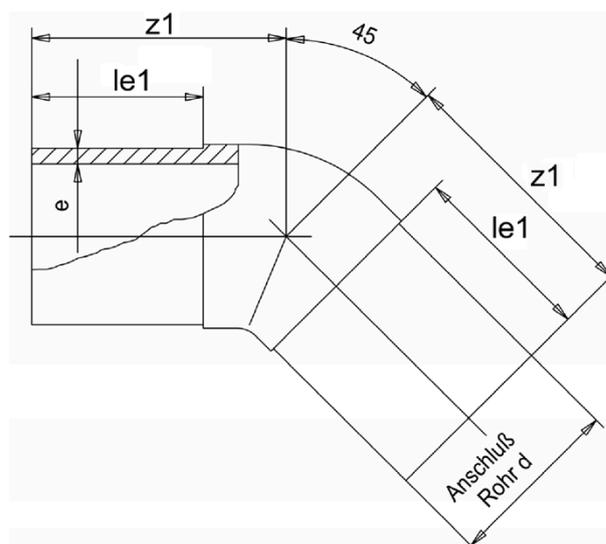
Anlage 1.1

PVDF Winkel 90°
SDR 21
mit langen Schweißenden, gespritzt
für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Winkel 90° gespritzt	SDR 21 / PN 16	20 – 63 mm	PVDF

PVDF Winkel 45°
SDR 33 / SDR 21
mit langen Schweißenden, gespritzt
für Stumpf-, Elektro- und IR-Schweißung



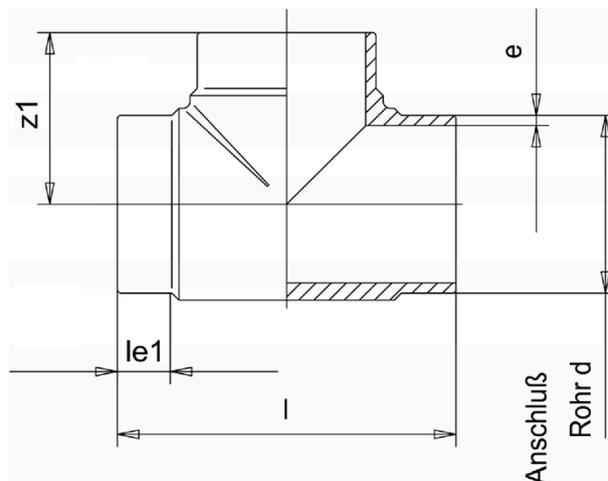
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Winkel 45° gespritzt	SDR 33 / PN 10	90 – 160, 200 + 225 mm	PVDF
	SDR 21 / PN 16	20 - 110 mm, 140 + 160 mm, 200 + 225 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Winkel 90° und 45°

Anlage 1.2

PVDF T-Stücke
 SDR 33 / SDR 21
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpf- und IR-Schweißung



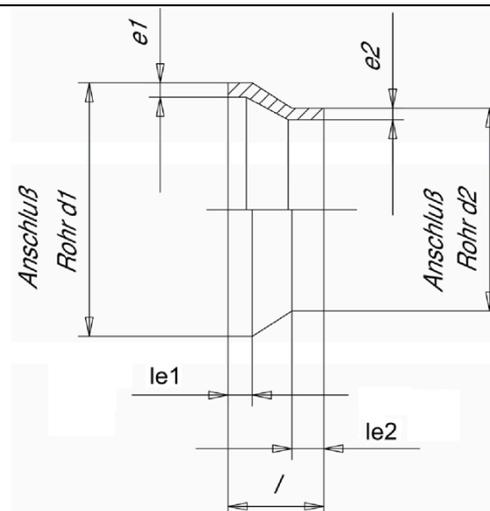
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
T-Stücke° gespritzt	SDR 33 / PN 10	90 – 160 mm, 200 + 225 mm	PVDF
	SDR 21 / PN 16	90 – 160 mm, 200 + 225 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

T-Stücke

Anlage 1.3

PVDF Reduktionen zentrisch
 SDR 33 / SDR 21
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpf- und IR-Schweißung



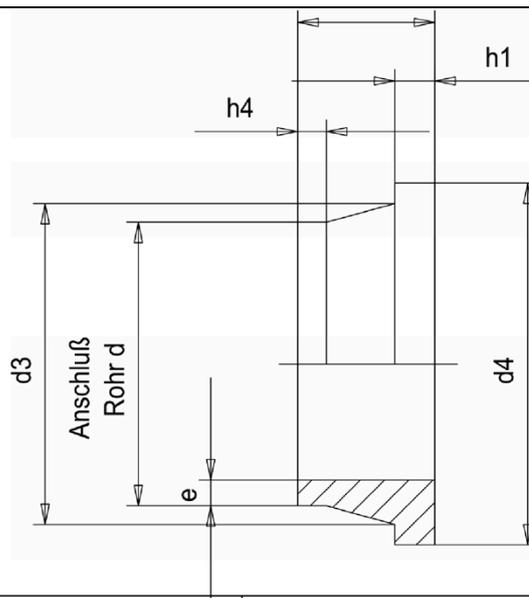
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Reduktionen zentrisch gespritzt	SDR 33 / PN 10	90/63 – 225/200 mm	PVDF
	SDR 21 / PN 16	25/20 – 225/200 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Reduktion, zentrisch und exzentrisch

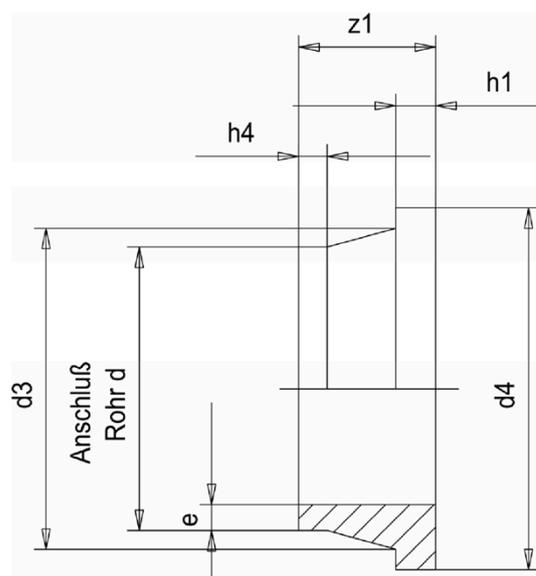
Anlage 1.4

PVDF Vorschweißbunde für Losflansche ISO/DIN
SDR 33 / SDR 21
mit kurzen Schweißenden, gespritzt
für Stumpf- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Vorschweißbunde gespritzt	SDR 33 / PN 10	90 – 160 mm, 200 – 280 mm	PVDF
	SDR 21 / PN 16	20 – 110 mm, 140 + 160 mm, 200 + 225 mm	PVDF

PVDF Vorschweißbunde für Losflansche ANSI
SDR 21
mit kurzen Schweißenden, gespritzt
für Stumpf- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Vorschweißbunde gespritzt	SDR 21 / PN 16	20 – 50 mm, 90 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

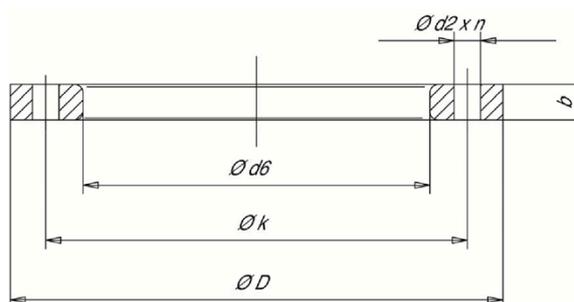
Vorschweißbunde

Anlage 1.5

PP/Stahl Losflansche

Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen
mit Stahleinlage

Maße: DIN EN ISO 15494/C,
Gebohrt PN 10/16 nach
DIN EN 1092/1

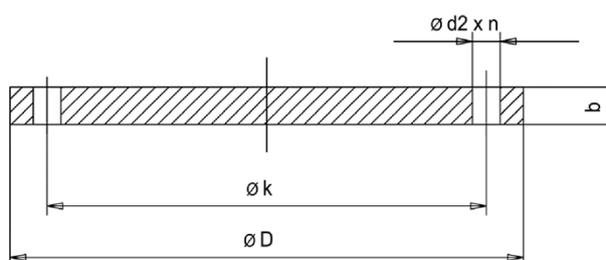


Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
PP/Stahl Losflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage, auch elektrisch leitfähig	DIN: Gebohrt nach PN 10/16	20 – 180 mm	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10	200 – 500 mm	PP / Stahl
	ANSI: Gebohrt nach 150 lbs	1/2" – 20"	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10/16	32 – 180 mm	PP-EL / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10	200 – 500 mm	PP-EL / Stahl
	JIS gebohrt	20 – 225 mm	PP / Stahl

PP/Stahl Blindflansche

Werkstoff: Glasfaserverstärktes Polypropylen
mit Stahleinlage

Maße: DIN EN ISO 15494/C,
Gebohrt PN 10/16 nach
DIN EN 1092/1



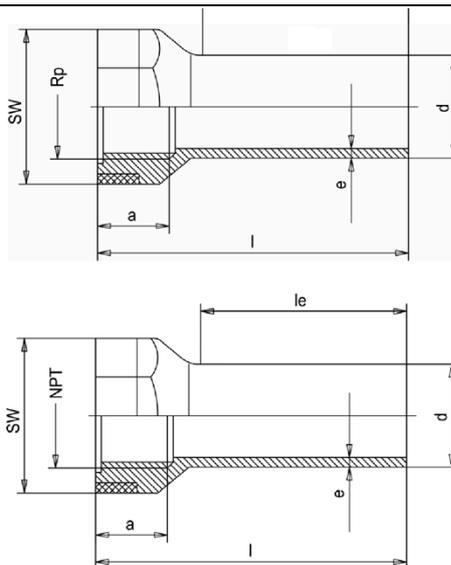
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
PP/Stahl Blindflansche glasfaserverstärktes Polypropylen mit Stahleinlage	DIN: Gebohrt nach PN 10/16	20 – 180 mm	PP / Stahl
	DIN: Gebohrt nach PN 10	200 – 400 mm	PP / Stahl

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Losflansche PP/Stahl, Blindflansche PP/Stahl

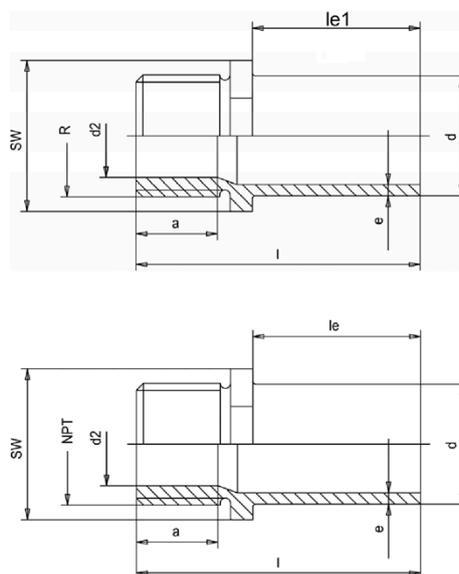
Anlage 1.6

PVDF Adapter mit Innengewinde Rp und NPT
SDR 21
mit kurzen Schweißenden, gespritzt
für Stumpf- und IR-Schweißung



Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Adapter mit Innengewinde Rp und NPT gespritzt	SDR 21 / PN 16	20 – 63 mm	PVDF

PVDF Adapter mit Außengewinde R und NPT
SDR 21
mit kurzen Schweißenden, gespritzt
für Stumpf- und IR-Schweißung



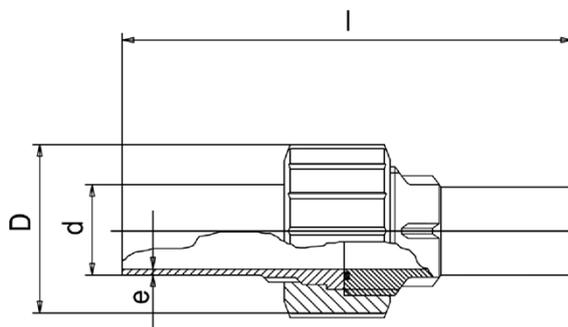
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Adapter mit Außengewinde R und NPT gespritzt	SDR 21 / PN 16	20 – 63 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Adapter mit Innengewinde und Außengewinde

Anlage 1.7

PVDF Verschraubungen
 SDR 21
 mit kurzen Schweißenden, gespritzt
 für Stumpf- und IR-Schweißung



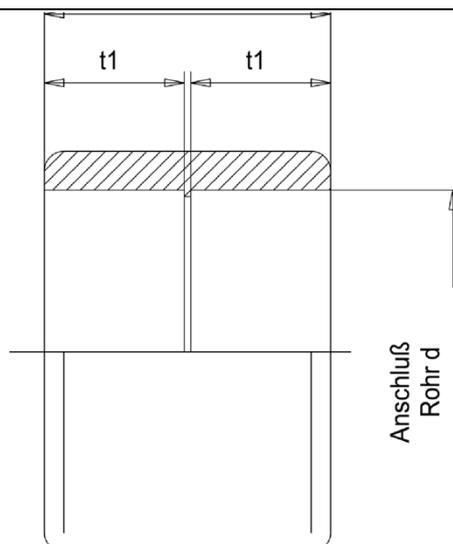
Formteil	SDR-Klasse	d	Werkstoff
Verschraubung gespritzt, mit Dichtring aus EPDM oder FPM	SDR 21 / PN 16	20 – 63 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Verschraubung

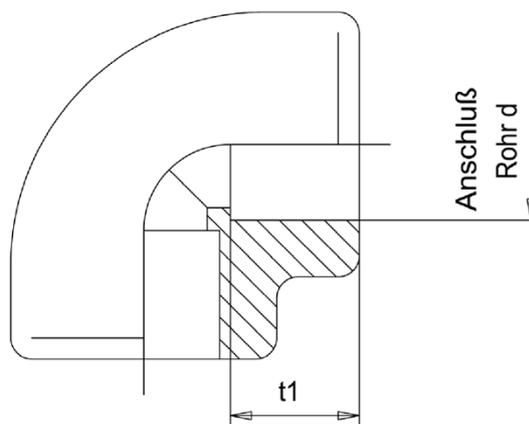
Anlage 1.8

PVDF Muffen
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Muffen gespritzt	PN 16	20 – 63 mm	PVDF

PVDF Winkel 90°
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



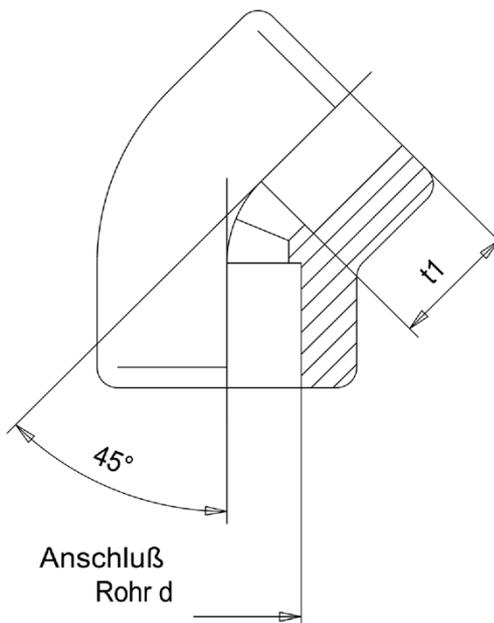
Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Winkel 90° gespritzt	PN 16	20 – 63 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Muffen, Winkel 90°

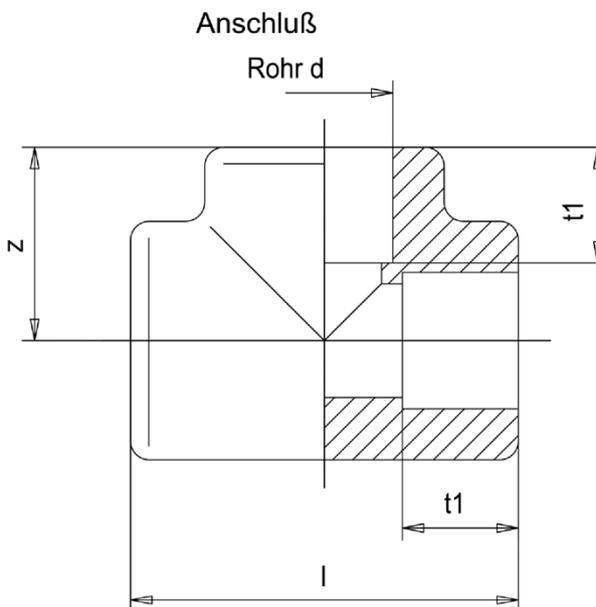
Anlage 1.9

PVDF Winkel 45°
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Winkel 45° gespritzt	PN 16	20 – 63 mm	PVDF

PVDF T-Stücke
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



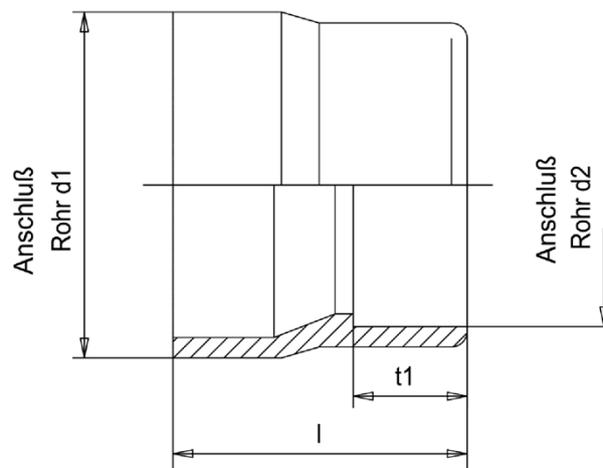
Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
T-Stücke gespritzt	PN 16	20 – 63 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Winkel 45°, T-Stücke

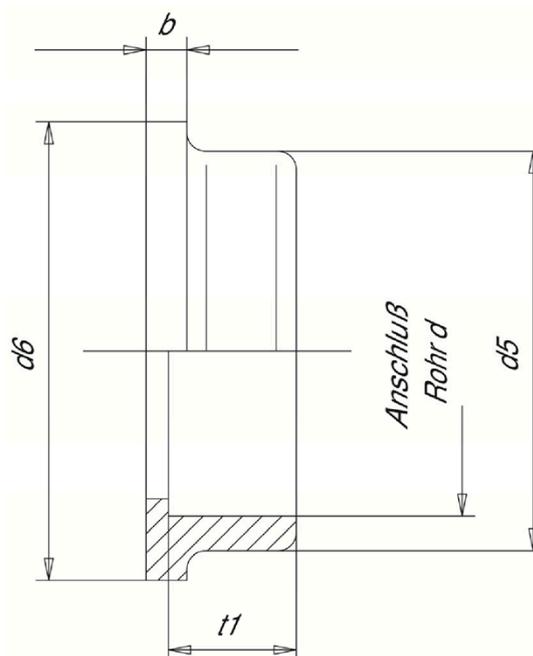
Anlage 1.10

PVDF Reduktionen zentrisch
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Reduktionen gespritzt	PN 16	25/20 – 63/50 mm	PVDF

PVDF Bundbuchse für Losflansche
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



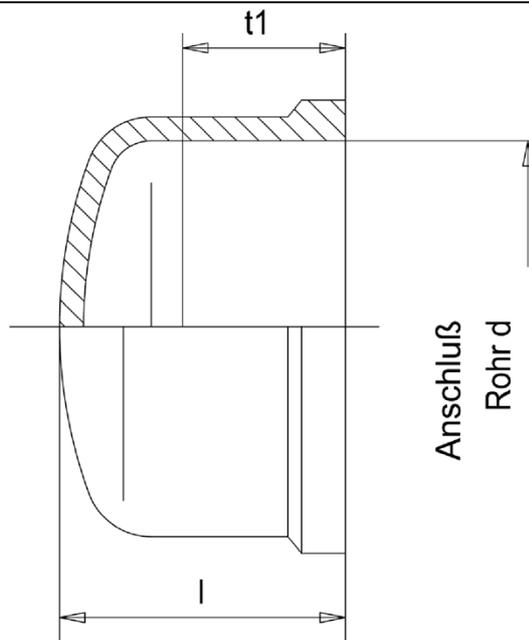
Formteil	Druckstufe	d	Werkstoff
Bundbuchsen gespritzt	PN 16	20 – 90 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Reduktionen, Bundbuchsen

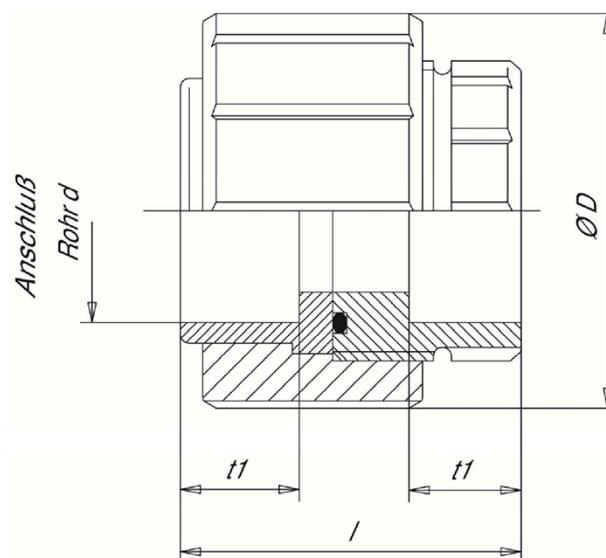
Anlage 1.11

PVDF Endkappen
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	D	Werkstoff
Endkappen gespritzt	PN 16	20 – 63 mm	PVDF

PVDF Verschraubungen
 PN 16
 gespritzt
 für Muffenschweißung



Formteil	Druckstufe	D	Werkstoff
Verschraubungen gespritzt, mit Dichtring aus EPDM, NBR oder FPM	PN 16	20 – 63 mm	PVDF

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Endkappen, Verschraubungen

Anlage 1.12

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Anlage 2

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der Formstücke muss eine reproduzierbare, gleichmäßige Güte gewährleistet sein.

(2) Bei Änderung der Fertigungsanlage ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen) entscheidet.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Formstücke ist nur zum Zwecke des Transports erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

(1) Bei der Lagerung ist darauf zu achten, dass keine bleibenden Verformungen oder Beschädigungen eintreten.

(2) Die Formstücke sind vor direkter UV-Strahlung zu schützen.

(3) Schlagartige Beanspruchungen sind zu vermeiden.

(4) Durch Transport oder Lagerung beschädigte Formstücke sind von der weiteren Verwendung auszusondern, dies gilt auch für Formstücke mit durch den Transport hervorgerufenen Riefen.

(5) Im Zweifelsfalle ist bei Schäden, die durch den Transport oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹ zu verfahren.

¹ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe (Formmasse)

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen der Formmassen (Ausgangsmaterialien) anhand vorhandener Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) zu überprüfen, ob die Werkstoffe den in Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Baustoffen entsprechen.

1.2 Formstücke

(1) An den Formstücken sind die in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Ermittlung der Werte für die Vicat-Erweichungstemperatur ist jeweils der Mittelwert aus drei Einzelmessungen zu bilden. Bei den Prüfungen ist die DIN ISO 2859-1² Einfach-Stichprobenanweisungen Tabelle 1

- a) für normale Prüfung: S-2 und AQL 40
- b) für Nachprüfungen: S-3 und AQL ≤ 40
anzuwenden.

(2) Bei den Prüfungen nach Absatz (1) sind die in Tabelle 1 aufgeführten Anforderungen (Überwachungswerte) einzuhalten. Die zu prüfenden Formstücke sind so auszuwählen, dass im Überwachungszeitraum jeder gefertigte Durchmesser jeder Bauart und jedes Durchmesser-Wanddicken-Verhältnisses (SDR) geprüft wird.

(3) Die Prüfungen zu Zeitstand-Innendruckversuch (Bauteil) und Gebrauchstauglichkeit des Systems (Verschweißung) nach Tabelle 1 dürfen in gemeinsamen Prüfungen (Ereignisbaum) durchgeführt werden; in diesem Fall sind jedoch im Falle des Versagens einer Probe einzelne Prüfungen nach dem oben genannten Schema nachzuholen.

² DIN ISO 2859-1:2014-08 Annahmestichprobenprüfung anhand der Anzahl fehlerhafter Einheiten oder Fehler (Attributprüfung) - Teil 1: Nach der annehmbaren Qualitätsgrenzlage (AQL) geordnete Stichprobenpläne für die Prüfung einer Serie von Losen - (ISO 2859-1:1999 + Cor. 1:2001 + Amd.1:2011)

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Anlage 3
Seite 2 von 2

Übereinstimmungsbestätigung

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle für Formstücke aus PVDF

Eigenschaft	Prüfvorschriften	Anforderung	Häufigkeit
Vicat-Erweichungs- temperatur	DIN ISO 306 ³ VST/B 50	≥ 125 °C	1x pro Woche und Ø je Extruder, sowie nach Werkstoffwechsel
Veränderung nach Wärmebehandlung	in Anlehnung an DIN EN ISO 10931 ⁴ , Anhang A, Tabelle A.12	keine Risse, Blasen und Aufblätterungen, keine Tiefenschädigung	1 x pro Woche, sowie nach jedem Anfahren siehe ⁵ , 3 verschiedene Ba- uformen je Ø und Jahr, je 3 Stück
Oberflächen- beschaffenheit	in Anlehnung an DIN 8063-5, Abschnitt 5.2	glatte Oberflächen; keine verbrannten Stellen durch Überhitzen bei der Fertigung	mind. alle 2 Stunden
Abmessungen	gemäß Anlage 1.1 bis 1.14 in Verbindung mit EN ISO 10931	Einhaltung der Abmessungen und Toleranz	alle 2 Stunden, sofern keine kontinuierlich messenden Geräte verwendet werden
Kennzeichnung	visuell	Abschnitt II 2.3.3 des Bescheids	vollständig
Zeitstand- Innendruckversuch, Gebrauchstauglichkeit des Systems	EN ISO 1167-1/2/4 ⁶ , EN ISO 10931, Abschnitt 12 und Anhang A, Tabelle A 13	≥ 200 h; 95 °C; 11,5 N/mm ² ; 8.5 N/mm ² ; / Anhang A	mind. 1x pro Woche sowie nach jedem Anfahren siehe ⁵ , 3 verschiedene Bau- formen je Ø und Jahr, je 3 Stück

³ DIN EN ISO 306:2023-03 Kunststoffe - Thermoplaste - Bestimmung der Vicat-Erweichungstemperatur (VST) (ISO 306:2013)

⁴ DIN EN ISO 10931:2015-11 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für industrielle Anwendungen - Polyvinyliden Fluoride (PVDF) - Anforderungen an Rohrleitungsteile und das Rohrleitungssystem (ISO 10931:2005 + Amd 1:2015)

⁵ Die zu prüfenden Formstücke sind so auszuwählen, dass im Überwachungszeitraum jeder gefertigte Durchmesser jeder Bauart und jeder Nenndruckstufe geprüft wird.

⁶ DIN EN ISO 1167-1/-2:2006-05 bzw. 1167-4:2008-02; Rohre, Formstücke und Zubehör aus thermoplastischen Kunststoffen für den Transport von Flüssigkeiten - Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen inneren Überdruck - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren; Teil 2: Vorbereitung der Rohr-Probekörper; Teil 4: Vorbereitung der Bauteilkombinationen (ISO 1167-4:2007)

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

**Anlage 4
Seite 1 von 2**

Planung, Verarbeitung und Verlegung

1 Allgemeines

Für die Planung, Verarbeitung und Verlegung von Rohrleitungen sind die im Anhang 1 zu den Bau- und Prüfgrundsätzen für Rohrleitungsteile für oberirdisch verlegte Rohrleitungen aus Thermoplasten festgelegten Bestimmungen sowie die DIN 16928⁷, die Richtlinien DVS 2207-15⁸ und DVS 2210-1⁹ maßgebend.

2 Planung der Rohrleitung mit Formstücken aus PVDF

2.1 Zulässiger Betriebsdruck

Die zulässigen Betriebsüberdrücke (zul. p_i) ergeben sich aus den Innendrücken p_i gemäß Tabelle 2 nach folgender Formel:

$$\text{zul. } p_i = \frac{p_i}{A_1 \times A_2} \times f_s \quad \text{in bar} \quad \text{mit}$$

A_1 Abminderungsfaktor zur Berücksichtigung des Einflusses der werkstoffspezifischen Zähigkeit nach DVS-2205-1 Beiblatt 4¹⁰, Abschnitt 7,

A_2 Abminderungsfaktor zur Berücksichtigung des Einflusses des Betriebsmediums nach Medienliste 40-1.3¹¹ des DIBt,

f_s Langzeit-Schweißfaktor nach DVS-2203-1 Beiblatt 2¹², Tabelle 1.

7	DIN 16928:1979-04	Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen; Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile, Verlegung; Allgemeine Richtlinien
8	DVS 2207-15:2005-12	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen; Heizelementschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PVDF
9	DVS 2210-1:1997-04	Industrierohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen, Projektierung und Ausführung, Oberirdische Rohrsysteme
10	DVS 2205-1 Beiblatt 4:2013-09	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten - Kennwerte
11	Medienliste 40-1.3, Fassung Juni 2024, erhältlich im DIBt	
12	DVS 2203-1 Beiblatt 2:2014-05	Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen - Anforderungen im Zeitstand-Zugversuch; Zeitstandzug-Schweißfaktor f_s

Formstücke aus Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Anlage 4
Seite 2 von 2

Tabelle 2: Innendrucke p_i (Sicherheitsbeiwert $S = 2,0$ ist berücksichtigt)

Betriebs- temperatur in °C	$\sigma_{LCL (25a)}$ PVDF in N/mm ²	Innendrucke p_i^* in bar PN / (SDR)	
		PN 10 (S 16 / SDR 33)	PN 16 (S 10 / SDR 21)
20	27,6	8,6	13,8
30	24,8	7,8	12,4
40	22,2	6,9	11,1
50	19,8	6,2	9,9
60	17,4	5,4	8,7
70	15,3	4,8	7,7
80	13,2	4,1	6,6
90 ¹³	9,8	3,1	4,9
100	6,8	2,1	3,4

* Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden

Bei Betriebstemperaturen > 80 °C sind die Formstücke nur für Medien mit einem A_2 -Faktor von $\leq 1,2$ geeignet,

3 Verarbeitung und Verlegung

(1) Rohrleitungen sind so zu montieren, dass Zwang nicht auftritt.

(2) Die Verbindung von Formstücken mit Rohren oder mit anderen Rohrleitungsteilen entsprechend Abschnitt 3 (4) dieser Anlage erfolgt durch Heizelementstumpf-, Heizelementmuffen- oder Elektromuffenschweißung. Dabei sind die jeweils gültigen Normen bzw. DVS-Richtlinien zu beachten.

(3) Schweißverbindungen dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die hierfür eine gültige Bescheinigung nach DVS 2212-1¹⁴ besitzen.

(4) Nicht in diesem Bescheid geregelte Rohrleitungsteile (z. B. Rohre, Armaturen und Dichtmittel) dürfen für eine Rohrleitung mit den oben genannten Formstücken nur verwendet werden, wenn:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für den gleichen Anwendungsfall vorliegt,
- die Abmessungen zu denen der Formstücke passen,
- Verbindungen hergestellt werden können, die bei den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen auf Dauer beständig und dicht sind.

¹³ Hinweis: zulässig nur für Medien mit $A_2 \leq 1,2$; die maximale Betriebsdauer beträgt 10 Jahre
¹⁴ DVS 2212-1:2018-03 Prüfung von Kunststoffschweißern; Prüfgruppen I und II